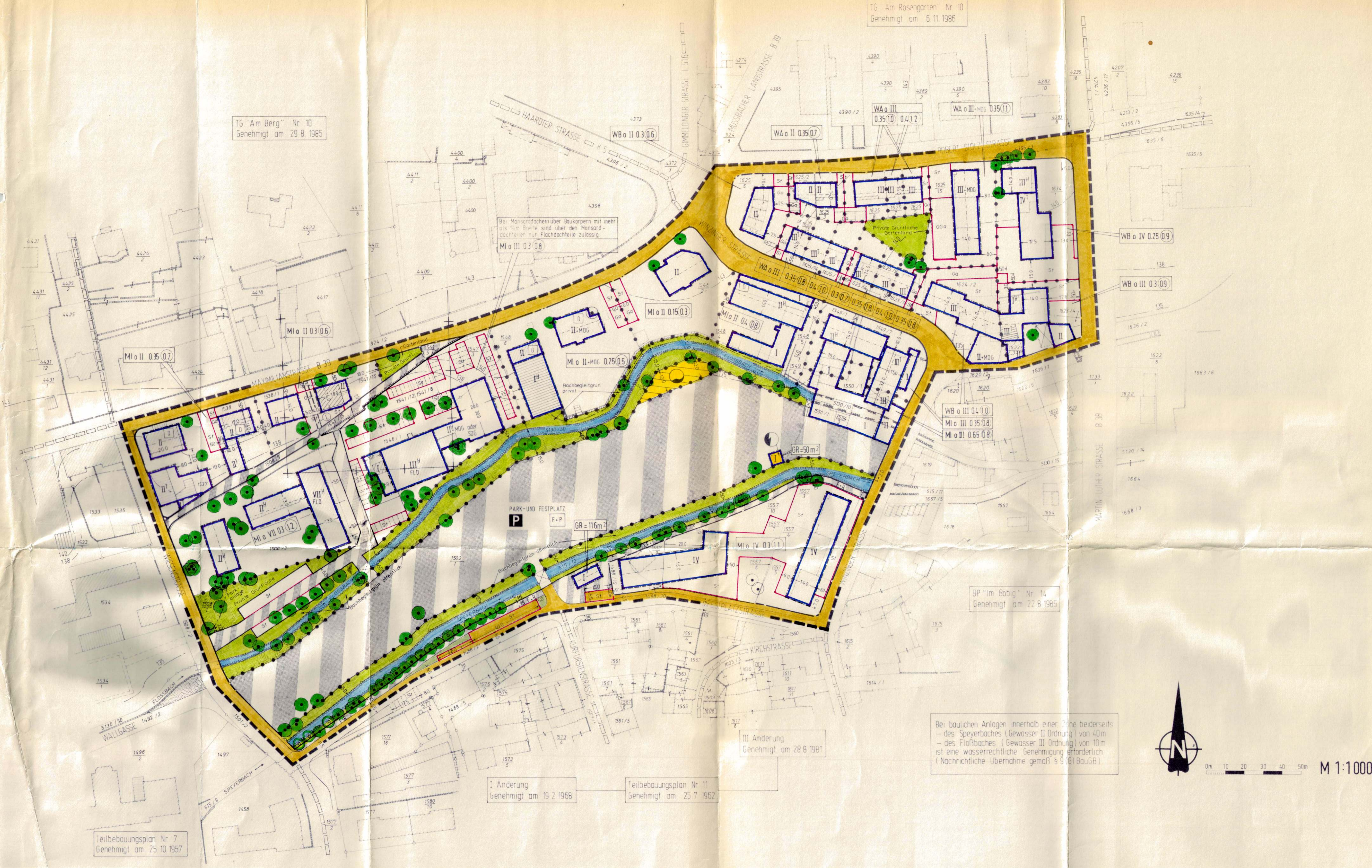




Zeichenerklärung:	
nach Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 (PlanZV 81)	
Art der baulichen Nutzung	
WA	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
WB	Besonderes Wohngebiet (§ 4a BauNVO)
MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
Maß der baulichen Nutzung	
08	Geschossflächenzahl (höchstens)
04	Grundflächenzahl (höchstens)
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
III ^H	Zahl der Vollgeschosse hangseits als Höchstgrenze
M05	Mansarddachgeschöß
S05	Staffeldachgeschöß
GR=50m ²	Grundfläche (höchstens)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	
0	offene Bauweise
Baugrenze	
Verkehrsflächen	
	Straßenverkehrsflächen, öffentlich
	Straßenbegleitgrün
	Straßenbegrenzungsline
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (ohne weitere Angabe: Mischnutzung als Verkehrsberuhigung)
	Öffentliche Parkfläche und Festplatz
	Fuß- und Radweg
Flächen für Versorgungsanlagen	
	Fläche für Versorgungsanlage
	Wasser (Brunnen)
	Umspannwerk
Grünflächen	
	Öffentliche Grünflächen (Bachbegleitgrün)
	Private Grünflächen / Bachbegleitgrün
	Private Grünfläche / Gartenland / Parkanlage
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses als nachrichtliche Übernahme (§ 9 (6) BBauG)	
	Wasserflächen Gewässer II bzw III Ordnung
	unterirdische (verdeckte) Wasserflächen
Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft	
	anzupflanzende Bäume (ungefährer Standort) (§ 9 (1) Nr. 25a BBauG)
	zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) Nr. 25b BBauG)
Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen	
	Grabungsschutzzone (Bodendenkmalpflege)
	Einzelanlagen, Kulturdenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen
Sonstige Planzeichen, Festsetzungen und Begrenzungen:	
	Flächen für Stellplätze (St), Garagen (Ga) und Gemeinschafts-Garagen (Gua)
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	Grenzen anderer genehmigter Bebauungspläne
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
	Vorgeschriebene Firststrichung
	Flachdach
	vorgeschlagene Gebäude
	mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Höhenschichtlinien

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Im Norden:
Achse Maximilianstraße (B 39) Fl.-Nr. 924/2, Achse
Muhbacher Landstraße (B 39) Fl.-Nr. 924/8, Achse
Robert-Stolz-Straße Fl.-Nr. 4395/3.

Im Osten:
Achse Martin-Luther-Straße (B 38), Achse Winzinger
Straße Fl.-Nr. 1636/1 und Fl.-Nr. 1618/5.

Im Süden:
Achse Festplatzstraße Fl.-Nr. 1488/21.

Im Westen:
Achse Wiesenstraße Fl.-Nr. 1501/2 und Fl.-Nr. 1506/2.

NEUSTADT

an der WEINSTRASSE

Bebauungsplan

AM FESTPLATZ

Stadtteilgebiet Nr. 10

SATZUNG

gemäß § 1, § 2, § 2a (1)-(5) und § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG)
in der Fassung vom 6. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949)
sowie § 3 (2) + (3), § 8 Nr. 10 - 12 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2753)

und gemäß § 66 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO)
vom 28.11.1966 (GVBl. S. 307)
in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1)

- II. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am
beschlossen.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat
am 9.12.86 beschlossen.
3. Der Beschluss wurde am 10.1.87 ortsüblich bekannt-
gemacht (§ 2 Abs. (1) BBauG).
4. Die Bürgerbeteiligung gem. § 2a Abs.(2) BBauG wurde
vom 19.1.87 bis 6.2.87 durchgeführt /
+ Stadtratsbeschluss vom nicht durch-
geführt + § 2 Abs. 1 Satz 2 neu über-
nommen.
5. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am 23.2.88
angenommen.
6. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte
am 14.3.88 in der Tageszeitung "DIE RHEINPFALZ"
- Mittelhaardter Rundschau -.
7. Dieser Plan lag in der Zeit vom 5.4.88 bis ein-
schließlich 5.5.88 öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).
Während der Auslegungszeit gingen Bedenken und An-
regungen ein, über die der Stadtrat am 8.3.89
Beschluss gefasst hat. Die Beschwerdeführer wurden mit
Schreiben vom 28.3.89 über das Ergebnis dieses
Beschlusses in Kenntnis gesetzt.
8. Das eingeschränkte Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 3
Satz 2 BauGB wurde in der Zeit vom
bis durchgeführt.
Während des Beteiligungsverfahrens gingen Stellung-
nahmen ein, die der Stadtrat am entschieden
hat.
9. Der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB (Bebauungsplan mit
textlichen Festsetzungen) erfolgte durch den Stadtrat
am 8.3.89.
10. Am 17.3.92 wurde der Satzungsbeschluss vom 8.3.89 aufgehoben und
ein neuer Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB (Bebauungsplan mit
textlichen Festsetzungen) durch den Stadtrat gefasst.

III. Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 BauGB)

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB).
Es bestehen keine Rechtsbedenken.
30.05.88 - NW - 01/232
Neustadt an der Weinstraße,
den 3.0. JUNI 1992
Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz
H.A.
Hans-Henning Grünwald
(Ld. Reg. Direktor)

IV. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen
wird hiermit ausgefertigt

Neustadt an der Weinstraße, den 21. Juli 1992
STADTVERWALTUNG

V. Die Bekanntmachung gem. § 11 BauGB erfolgte in ortsüblicher
weise am 27.07.92

Neustadt an der Weinstraße, den 29.07.92
STADTVERWALTUNG

